

REGIERUNGSRAT

6. September 2017

17.167

Motion Edith Saner, CVP, Birmenstorf (Sprecherin), und Susanne Voser, CVP, Neuenhof, vom 27. Juni 2017 betreffend Gesetz über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG); Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Das totalrevidierte Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG) Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG) tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Mit der Totalrevision des Gesetzes über das Kantons- und das Gemeindebürgerrecht (KBüG) vom 12. März 2013 wurde beabsichtigt, auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes das kantonale Recht formell und materiell an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen und in einzelnen Punkten den Handlungsspielraum, welchen das Bundesrecht gewährt, durch den Erlass kantonsspezifischer Regelungen zu nutzen. Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 9. Mai 2017 nach der 1. Beratung den Entwurf der Änderung des KBüG in der Gesamtabstimmung mit 75:59 Stimmen verworfen und damit die Vorlage abgelehnt.

Somit gilt das kantonale Recht weiterhin unverändert. Die Prüfung der Rechtslage hat ergeben, dass für den Vollzug des Bundesrechts keine Anpassungen am kantonalen Recht notwendig sind (siehe dazu auch die Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. Mai 2017 zum [17.113] Postulat Christoph Riner, SVP, Zeihen, betreffend allfällige Notverordnung zur Umsetzung des totalrevidierten Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrecht).

Mit der Revisionsvorlage ging es darum, formelle Widersprüche zum Bundesrecht aufzuheben und Gesetzesanpassungen aufgrund der Erfahrungen mit dem neuen kantonalen Gesetz vorzunehmen. In den wenigen Bereichen, in denen Widersprüche zum Bundesrecht bestehen, geht das Bundesrecht als übergeordnetes Recht ohne Weiteres vor.

Den von der Motion verlangten Anpassungen des kantonalen Rechts hat der Grosse Rat in der Detailberatung zugestimmt. Während § 6a (neu) in der Ratsdebatte nicht bestritten wurde, ist § 9 Abs. 2 mit einem Verhältnis von 80 gegen 54 zugestimmt worden. Insofern sind die verlangten Gesetzesänderungen nicht gänzlich unbestritten.

Aus der Begründung der Motion wird nicht ersichtlich, weshalb die Umsetzung der beiden §§ 6a und 9 Abs. 2 dringlich sein soll. Auch aufgrund der Anhörung zur Änderung des KBüG sind keine Gründe für eine besondere Dringlichkeit gegeben.

Aus Sicht des Regierungsrats ist es zweckmässig, erste Erfahrungen mit dem neuen Bundesrecht zu sammeln und danach eine Teilrevision des KBüG anzugehen.

In einer neuen Vorlage könnten nebst den beiden in der Motion erwähnten Regelungen auch weitere rechtliche Anpassungen, die sich allenfalls aus den Erfahrungen mit dem neuen Bundesrecht ab 1. Januar 2018 ergeben, aufgenommen werden.

Mit einer Erweiterung des Fragenkatalogs soll aber bereits jetzt schon die Hürde für den Einbürgerungstest erhöht werden, da es dafür keiner Rechtsänderung bedarf. Die entsprechenden Arbeiten wurden in die Wege geleitet.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Die Umsetzung der Motion würde zu einem gewissen Mehraufwand für die Gemeinde führen, da der Einbürgerungstest unabhängig von der Prüfung der formalen oder absolut geltenden Einbürgerungsvoraussetzungen durchgeführt werden müsste. Der entsprechende Aufwand wäre mit Gebühren abzugelten.

Für den Kanton entsteht ein Mehraufwand für die Erweiterung des Fragenkatalogs. Je nach Anzahl zusätzlicher Fragen ist mit einem einmaligen Aufwand von rund Fr. 15'000.– bis Fr. 30'000.– zu rechnen. Diese Aufwendungen stehen allerdings nicht in direktem Zusammenhang mit der Motion.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 530.50.

Regierungsrat Aargau